Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1898.

Baudirektion Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
TBA
PBG
0161-0009
Zollikon

1250. Baulinien. A. Unterm 23. Mai 1898 übermittelt der Gemeindrat Zollikon den im Sinne von § 10 des Baugesetzes ergänzten Baulinienplan der Seestraße bei der Station Tiefenbrunnen, sowie den Niveaulinienplan genannter Straße von der Grenze Zürich bis zum Traubenberg, ferner die Niveaulinienpläne der Gstad- und Tollengasse und die abgeänderten Baulinienpläne der letztern zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt No. 7 vom 25. Januar 1898. Ein Rekurs der Nordostbahn gegen die Festsetzung der ideellen Baulinie der Seestraße bei der Stadtgrenze wurde unterm 3. März 1898 vom Bezirksrat als unbegründet abgewiesen. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei sind gegen die Vorlagen keine Rekurse mehr pendent und es ist auch kein solcher weiter gezogen worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Durch Beschluß des Regierungsrates vom 3. Juli 1896 wurden die vom Gemeindrat Zollikon festgesetzten Baulinien der Seestraße von der Stadtgrenze bis zum Traubenberg, sowie diejenigen der Gstadstraße und der verlegten Tollengasse von der Seestraße bis zur Bahnlinie genehmigt, und der Gemeindrat eingeladen, auch die Niveaulinien und auf der unüberbaubaren zirka 200 m langen Strecke von der Stadtgrenze seeaufwärts ob der Straße noch eine Baulinie im Sinne von § 10 des Baugesetzes festzusetzen und innert 2 Monaten auszuschreiben.

Auf ein Gesuch des Gemeindrates Zollikon vom 30. Dezember 1897 hat der Regierungsrat unterm 20. Januar 1898 die Frist für Festsetzung bezw. Publikation dieser Vorlage bis zum 1. April 1898 verlängert; der Baulinienabstand der Seestraße beträgt nun durchgehends 18 m, ihre Niveaulinie, welche ziemlich genau der jetzigen Fahrbahnhöhe entspricht, steigt von der Stadtgrenze an zuerst auf eine Länge von 150 m mit 2 ‰ und verläuft nachher bis zum Traubenberg horizontal.

Die Niveaulinie der Gstadstraße steigt von der Seestraße bis zur Durchfahrt unter der Bahnlinie mit 7,52 %.

Die Baulinien der Tollengasse von der Seestraße bis zur Bahnlinie wurden so abgeändert, daß sie jetzt diejenigen der Seestraße rechtwinklig treffen, also etwas nach Norden gedreht. Die Niveaulinie weist gegen die Durchfahrt hin eine Steigung von 7 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeindrat Zollikon eingereichten Vorlagen:

1. Ideelle Baulinie (im Sinne von § 10 des Baugesetzes) ob der Seestraße von der Stadtgrenze an zirka 200 m seeaufwärts,

2. Abgeänderte Baulinie der Tollengasse von der Seestraße bis zur Bahnlinie,

3. Niveaulinie der Seestraße von der Stadtgrenze bis zum Traubenberg,

4. Niveaulinie der Gstadstraße von der Seestraße bis zur Bahnlinie,

5. Niveaulinie der Tollengasse von der Seestraße bis zur Bahnlinie,

werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeindrat Zollikon unter Zustellung je eines genehmigten Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 16. Juni 1898.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Zürich
28. JUN. 98
KANTONSINGENIEUR